



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0068/2018

Vorlage: <b>ST/0144/2018</b>		Datum: 24.08.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.30-G-2352	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag AT/0068/2018 der CDU-Ratsfraktion: Ausweitung der Höchstparkdauer in der Franz-Weis-Straße</b>			
Gremienweg:			
28.08.2018	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Zunächst ist klarzustellen, dass es grundsätzlich Aufgabe der Gewerbebetriebe und Dienstleister ist, den zu erwartenden ruhenden Pkw-Verkehr auf dem eigenen Grundstück abzuwickeln, d.h. ausreichende Parkplatzkapazitäten für alle Nutzergruppen zu schaffen.

Die Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszone 14 in Rauental wurde mit Stadtratsbeschluss vom 04.06.1998 beschlossen. Der Geltungsbereich der Zone ist seit der Einführung nicht geändert worden. Teilbereiche sind damals nicht bewirtschaftet worden, da es sich überwiegend um Industrie- und Gewerbeflächen handelte und dort der Parkdruck nicht so hoch war wie im unmittelbaren Nahbereich der Wohnbebauung.

Die Ziele zur Einrichtung der Parkraumbewirtschaftungszone wurden damals wie folgt definiert:

- Förderung der Kurzparkgelegenheit (Einkaufs- und Dienstleistungsbesuche)
- Verbesserung der Parksituation der Bewohner im öffentlichen Verkehrsraum
- Förderung zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs
- Verdrängung der Langzeitparker (Pendler)
- Reduzierung der Verkehrsspitzen im (motorisierten) Individualverkehr, um damit dem zu erwartenden Verkehrskollaps entgegenzuwirken
- Minderung des Parkplatzsuchverkehrs
- Reduzierung des (motorisierten) Individualverkehrs im Pendlerbereich
- Stärkung der Kaufkraft des Oberzentrums Koblenz

In der Franz-Weis-Straße (und den umliegenden Straßen) sind nur Teile des Parkraumes bewirtschaftet. Durch die Vielzahl an Gewerbebetrieben und Dienstleistern, aber auch durch die Parkplatznachfrage der umliegenden Bewohnerschaft, ist auch dort inzwischen ein erhöhter Parkdruck zu verzeichnen.

Schutzbedürftig nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist vorrangig der Bewohner. Ihm soll in zumutbarer Entfernung zum Wohnort die Möglichkeit eröffnet werden, sein Fahrzeug abstellen zu können.

Aber auch für Kunden, Besucher etc. ist ein Parkplatzumschlag notwendig, um einen freien Parkplatz zu finden. Die bestehende Regelung sichert die Erreichbarkeit der örtlichen Gewerbebetriebe und ist daher auch im Interesse der Wirtschaft.

Die Verwaltung erwägt aus diesen Gründen, die Parkhöchstdauer auf 2 Stunden zu reduzieren, um diesen Nutzergruppen auch tatsächlich die Möglichkeit zu bieten einen freien Parkplatz zu finden. Weiterhin ist die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftungszone durch Einbeziehung der nebenliegenden Straßen (restliche St.-Elisabeth-Straße, David-Roentgen-Straße, restliche Franz-Weis-Straße, Bardelebenstraße) angedacht.

Durch die im Antrag vorgeschlagene Ausweitung der Parkhöchstdauer würde eine gegenteilige Wirkung erreicht, die o.g. Ziele der Parkraumbewirtschaftung würden konterkariert. Für Bewohner, Kunden und Besucher würde es schwieriger, einen freien Parkplatz zu finden, da diese weitgehend durch Arbeitnehmer belegt würden.

Sofern nunmehr durch die Erweiterung der Parkhöchstdauer kein Parkplatzumschlag mehr erzeugt wird, wäre die Parkraumbewirtschaftung grundsätzlich gänzlich aufzuheben. Insofern beabsichtigt die Verwaltung keine Auflockerung der bestehenden Regelung, sondern die Prüfung der o.g. Weiterentwicklung (räumliche Ausdehnung und Verkürzung der Parkhöchstdauer zugunsten von Kundenschaft und Bewohnern).

Eine Parkscheibenregelung wäre hier übrigens keine geeignete Alternative, da sie verschiedene Manipulationsmöglichkeiten bietet und außerdem aufwändiger ist hinsichtlich der Überwachung. Die Erzielung von Einnahmen ist kein Grund zur Einführung oder Beibehaltung einer Parkraumbewirtschaftung.

**Beschlussempfehlung:**

Aus den o.g. Gründen erübrigt sich eine gesonderte Beschlussfassung.